

raum umwelt + verkehr
044 835 82 30
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 12.07.2022

GR-2022-130 04.03.22 Teilrichtplan Verkehr
Kommunaler Richtplan Verkehr; Verabschiedung zuhanden RGPK und Gemeindeversammlung vom 29.09.2022

a) Sachverhalt

Der rechtskräftige Verkehrsplan 1 (Strassennetz sowie Bahn- und Buslinie) sowie der Verkehrsplan 2 (Fuss- und Radwege sowie Öffentliche Bauten und Anlagen) stammen aus dem Jahr 1982, sind inhaltlich veraltet und weichen in zahlreichen Punkten von den übergeordneten Festlegungen ab. Der kommunale Verkehrsplan Fuss- und Radwegnetz wurde in den Jahren 1998 / 1999 überprüft und im November 1999 durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Diese Planungsinstrumente sind aufgrund der dynamischen Entwicklung im Glattal und den zahlreichen übergeordneten Infrastrukturausbauten auf und im Nahbereich des Gemeindegebiets nicht mehr aktuell. Sie sind gestützt auf die heute geltenden Festlegungen in den kantonalen und regionalen Richtplänen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Nachdem die Totalrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2008 abgelehnt wurde, unternahm der Gemeinderat seither verschiedene Anläufe, um den Verkehrsrichtplan zu revidieren. Die Totalrevision des Verkehrsplans wurde hernach bis am 30. April 2013 fortgesetzt und dann gestoppt. Grund für den Planungsstopp war die strategische Absicht, den Ausgang der Revision des kantonalen und regionalen Richtplans sowie erste Ergebnisse der Planung der beiden nationalen Infrastrukturprojekte MehrSpur Zürich - Winterthur und Glattalautobahn abzuwarten. Die Strategie sah weiter vor, zunächst die Revision der Bau- und Zonenordnung sowie die Umsetzung der verkehrstechnischen Massnahmen und regionalen Verkehrssteuerung (RVS) im Gebiet Dietlikon Süd voranzutreiben.

Da diese Voraussetzungen in der Zwischenzeit erfüllt wurden, hat der Gemeinderat entsprechend im April 2020 (GRB Nr. 71) und im Dezember 2020 (GRB Nr. 242) entschieden, die Planungsarbeiten an den kommunalen Richt- und Nutzungsplänen wieder aufzunehmen. In einem ersten Schritt wurde das Leitbild Siedlungsentwicklung aktualisiert. Zu den Zielen und Stossrichtungen der Gemeindeentwicklung konnte die Bevölkerung im März / April 2021 in einer Online-Mitwirkung Änderungsanträge und Begehren stellen. Überdies konnten die Pläne, die das künftige öffentliche Fuss- und Velonetz zeigen, kommentiert werden.

Das Leitbild Siedlungsentwicklung wurde im September 2021 als konzeptionelle Basis für die Revision der Richt- und Nutzungsplanung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die kommunale Richtplanung Verkehr ist auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet, d. h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Konzeption der Verkehrsnetze auf.

b) Regelung und Auswirkungen der Festlegungen im Richtplan Verkehr

Der kommunale Richtplan Verkehr legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Festlegungen das Strassennetz, die öffentlichen Parkieranlagen, die Fuss- und Velonetze von kommunaler Bedeutung sowie die Bushaltestellen fest. Er definiert damit die Groberschliessung des Siedlungsgebiets. Der Richtplan Verkehr legt fest, wo die Verkehrsnetze auszubauen oder anzupassen sind und für welche Verkehrsinfrastruktur die Gemeinde zuständig ist.

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Stimmbevölkerung wird der Gemeinderat angewiesen, das Verkehrsgeschehen im Sinne der Festlegungen im kommunalen Richtplan Verkehr zu lenken und zu organisieren. Werden die richtungsweisenden Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung des kommunalen Richtplans Verkehr wie folgt zusammengefasst werden:

- Zahlreiche Massnahmen wie zum Beispiel die Entwicklung einer ÖV-Drehscheibe beim Bahnhof oder die Aufwertung der Bahnhofstrasse zu einer innerörtlichen Zentrumsstrasse sind in den übergeordneten Planungsinstrumenten bezeichnet. Sie sind zentrale Elemente zur Etablierung einer zukunftsweisenden, flächen- und ressourceneffizienten neuen Mobilität in Dietlikon. Dank kurzen Wegen für den Fuss- und Veloverkehr im Siedlungsgebiet wird eine Modalsplit-Veränderung zugunsten des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs angestrebt.
- Mit reduzierten Fahrgeschwindigkeiten in den Quartieren sollen die Verkehrssicherheit erhöht und der Komfort für den Veloverkehr verbessert werden.
- Das kommunale Velonetz wird auf die kantonalen Haupttrouten ausgerichtet. Das neue Netz schafft bei entsprechender Ausgestaltung gute Voraussetzungen, damit künftig mehr innerörtliche Wege und Wege zu den Nachbargemeinden per Velo zurückgelegt werden.
- Das vorhandene Fusswegnetz wird verdichtet und ergänzt. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahninfrastruktur entstehen neue Fussgängerverbindungen, womit die nördlichen und südlichen Ortsteile besser erreichbar werden. Neue Fusswege sind auch für die Naherholung vorgesehen.
- Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde. Die innerörtlichen Strassen sollen im Rahmen von anstehenden Sanierungsprojekten entsprechend ihrer räumlichen Bedeutung gestaltet werden, was im Interesse der Aufenthaltsqualität und des Ortsbildes ist.

c) Umfang der Revision

Nebst der vollständigen inhaltlichen Aktualisierung der Verkehrsrichtpläne werden die Themen Strassen und ÖV, Fussverkehr sowie Veloverkehr darstellerisch getrennt und jeweils in einem separaten Teilrichtplan (VP 1, VP 2 und VP 3) dargestellt. Die Richtplankarten werden mit einem Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung, mit Festlegungen und Erläuterungen, ergänzt.

d) Beratung durch Planungskommission

An der Sitzung der Planungskommission (Plako) vom 17. Januar 2022 wurden die Verkehrsrichtpläne und der Bericht beraten. Von den Plako-Mitgliedern wurden Änderungsanträge zum Inhalt der Dokumente gestellt, über welche der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Februar 2022 beriet und seinen Beschluss im GRB 2022-19 festhielt.

e) Öffentliche Auflage, Anhörung und Prüfung durch ARE

Der Entwurf des Richtplan Verkehrs wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 8. Februar 2022 (GRB 19) zur öffentlichen Auflage, Anhörung und zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die Unterlagen lagen während 60 Tagen, d. h. vom 17. Februar bis 19. April 2022, öffentlich auf. Während dieser Zeit konnten Einwendungen eingereicht werden. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden (nebengeordnete Planungsträger) sowie übergeordnet die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) und die Verkehrsbetriebe Glattal (VBG) zur Anhörung eingeladen. Überdies wurde die IG-Eich (Landwirte im Raum Eich) zu einer Stellungnahme eingeladen.

Gestützt auf Art. 42 Gemeindeordnung prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) alle Anträge an die Stimmberechtigten. Im Sinne eines frühzeitigen Einbezugs wurde die RGPK im Rahmen der öffentlichen Auflage zu einer freiwilligen Vorprüfung des Geschäfts eingeladen.

Über das Resultat der Anhörung und der Vorprüfung gibt der separate Bericht über die Mitwirkung Auskunft. Darin enthalten sind auch Anträge und Empfehlungen der kantonalen Vorprüfung.

f) Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 1 Gemeindeordnung bedarf der Richtplan Verkehr der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

g) Stellungnahme der RGPK

Gestützt auf Art. 42 Gemeindeordnung prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission alle Anträge an die Stimmberechtigten. Die Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Beschluss

1. Der Gemeindeversammlung vom 29. September 2022 wird beantragt:
 1. Dem kommunale Richtplan Verkehr, bestehend aus:

a) Verkehrsplan 1_Strassen und ÖV / Mst. 1:5'000	datiert 01.07.2022
b) Verkehrsplan 2_Fussverkehr / Mst. 1:5'000	datiert 01.07.2022
c) Verkehrsplan 3_Veloverkehr / Mst. 1:5'000	datiert 01.07.2022
d) Bericht nach Art. 47 RPV mit Festlegungen u. Erläuterungen	datiert 01.07.2022

sowie (zur Kenntnisnahme)
 - e) Bericht zur Mitwirkung datiert 01.07.2022wird gestützt auf § 32 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) in Verbindung mit Art. 17 Ziff. 1 Gemeindeordnung zugestimmt.
 2. Die Genehmigung durch die Baudirektion nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Bst. b PBG bleibt vorbehalten.
 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, oder sofern sie geringfügig sind. Solche Beschlüsse sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dietlikon zu veröffentlichen.
2. Die rechtskräftigen Verkehrspläne 1 (Strassennetz sowie Bahn- und Buslinie) sowie der Verkehrsplan 2 (Fuss- und Radwege sowie öffentliche Bauten und Anlagen (beide aus dem Jahr 1982) sowie der rechtskräftige kommunale Verkehrsplan Fuss- und Radwegnetz (November 1999) werden aufgehoben.
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft im Sinne von Art. 42 Gemeindeordnung zu prüfen. Der schriftliche Abschied ist der Gemeindeverwaltung bis spätestens 24. August 2022 abzuliefern.

4. Mitteilung an:
- Auflageakten Gemeindeversammlung (2-fach)
 - RGPK (zum Bericht und Antrag gemäss Ziffer 3)
 - Vorsteher Raum, Umwelt + Verkehr (Referent)
 - Leiter Raum, Umwelt + Verkehr (zur Weiterleitung an Planer)
 - Baubehörde
 - Ortsparteien (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: